

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

210. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“

**(Zuvor: „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaften)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Praxispädagog_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen bietet eine Weiterbildung für Angehörige verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe, die ihre pädagogisch-didaktischen Kompetenzen weiterentwickeln möchten, um Lernende unterschiedlicher Aus- und Weiterbildungen sowie (neue) Mitarbeiter_innen im Gesundheits- und Sozialbereich in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung strukturiert und effektiv anleiten sowie pädagogisch-didaktische Projekte gestalten und leiten zu können.
- (2) Auf Grundlage des Constructive Alignment sowie eines fundierten Professions- und Kompetenzverständnisses erweitern die Studierenden ihre pädagogisch-didaktischen Kompetenzen, um Auszubildende und Mitarbeiter_innen im praktischen Handlungsfeld unterschiedlicher Settings beim Kompetenzerwerb im Kontext des Theorie-Praxis-Transfers systematisch und zielgruppenspezifisch begleiten zu können.

Im Fokus stehen evidenzbasierte Entscheidungsprozesse, eine individuelle und diversitätssensible Lernbegleitung sowie die Förderung der Teamintegration, die Verortung der spezifischen Berufsbilder im rechtlichen Kontext, die Befähigung zur Teamentwicklung sowie der Aufbau von Lernortkooperationen im Rahmen von Praxisprojekten. Im Rahmen eines Fachspezifikums erweitern oder vertiefen die Studierenden ihre berufliche Expertise und erschließen zusätzliche berufliche Perspektiven.

- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 - Lernsituationen in unterschiedlichen Praxissettings unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie gesetzlicher und curricularer Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - aus der Einschätzung von Entwicklungsstand, Lernchancen und Lernhindernissen von Lernenden geeignete Fördermaßnahmen ableiten.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

- Maßnahmen zur Förderung von Auszubildenden und neuen Mitarbeiter_innen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluieren.
 - kooperatives Lernen und Lernortkooperationen mit geeigneten didaktischen Methoden gestalten.
 - innovative Lern-, Lehr- und Kommunikationsprozesse im berufspädagogischen Umfeld strategisch und operativ gestalten.
- (4) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante drei und der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf,
oder
- (2) die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm umfasst insgesamt 14 Module. Beim Modul X wählen Studierende im Gesamtausmaß von 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldbezogene Kurse oder Module aus dem Studienangebot des Departments für Demenzforschung und Pflegewissenschaft und/oder
- Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und/oder
- Weiterbildungen gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG oder gleichwertige, facheinschlägige Aus- bzw. Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Allfällige Kosten externer Bildungsangebote sind von den Studierenden selbst zu übernehmen. Die Organisation der Teilnahme sowie der fristgerechte Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung obliegen den Studierenden. Die erbrachten Leistungen sind durch Ziffernnoten zu belegen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist im Einvernehmen mit der Studienleitung zu treffen und in einem schriftlichen Learning Agreement festzuhalten.

Module	ECTS-Punkte
I-VII: Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“ im Ausmaß von 27 ECTS-Punkten zu absolvieren.	27
VIII: Lernprozesse begleiten – Praxispädagogik	6
IX: Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung 1	3

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

Module	ECTS-Punkte
X: Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum	6
XI: Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen I/1	3
XII: Grundlagen der empirischen Forschung	6
XIII: Literaturarbeit als Grundlage evidenzbasierter Praxis 1	3
XIV: Praxisprojekt I	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I-VII: Positive Beurteilung der Module aus dem referenzierten Weiterbildungsprogramm.
- Modul VIII: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul IX: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul X: Positive Absolvierung des gewählten Moduls nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Modalitäten.
- Modul XI: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul XII: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul XIV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Praxispädagogin“ bzw. „Akademischer Praxispädagoge“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.